



KONZERN-EINKAUF & IT

Verhaltenskodex für Lieferanten

(gültig seit 17.06.2020)

Für die Österreichische Post AG und deren Konzernunternehmen (Auftraggeber) ist es selbstverständlich, im eigenen Unternehmen, aber auch bei Geschäftsbeziehungen zu Auftragnehmern und deren Subauftragnehmern und Zulieferanten auf die Einhaltung rechtlicher und sozialer Mindeststandards zu achten.

Die Auftragnehmer verpflichten sich, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die nachfolgend angeführten sozialen Mindeststandards zu schulen und diese einzuhalten. Er verpflichtet sich diese Mindeststandards auch seinen Zulieferanten und Subauftragnehmern aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen.

Die Einhaltung und Überwachung der sozialen Mindeststandards ist durch eine betriebsinterne Strategie der sozialen Verantwortlichkeit und durch ein entsprechendes betriebsinternes Verfahren sicherzustellen.

Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der Standards zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat die Pflicht bei den Prüfungshandlungen zu kooperieren.

Bei Verletzungen der nachfolgend genannten rechtlichen und sozialen Mindeststandards durch den Auftragnehmer behält sich der Auftraggeber das Recht vor bestehende Verträge vorzeitig aufzulösen und/oder Geschäftsbeziehungen zu beenden, sofern die Pflichtverletzung nicht binnen angemessener Nachfrist beseitigt wird. Insbesondere ein Verstoß gegen Anti-Korruptionsvorschriften berechtigt die Post – unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte – zur fristlosen außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche.

1. Menschenwürde

Die Menschenwürde ist als elementare Voraussetzung des menschlichen Zusammenlebens zu achten.

2. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Die geltenden nationalen Gesetze und Vorschriften, industrielle Mindeststandards und die Konventionen der International Labour Organisation (ILO) und der Vereinten Nationen (UN) sind einzuhalten.

3. Chancengleichheit und Diversität

Eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Alters, der Religion, der Rasse, des sozialen Hintergrunds, einer Behinderung, der ethnischen oder nationalen Herkunft oder einer sonstigen persönlichen Eigenschaft oder Überzeugung der Beschäftigten ist verboten. Chancengleichheit ist zu fördern.

4. Verbot von Kinderarbeit

Bei der Herstellung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen ist Kinderarbeit, wie sie durch die Konventionen der ILO und der UN oder durch nationale Rechtsvorschriften definiert wird, verboten. Stellt sich heraus, dass Kinder gleichwohl unter Umständen arbeiten, die unter die Definition von Kinderarbeit fallen, sind diese Missstände durch dokumentierte Strategien und Verfahren umgehend zu beseitigen.



5. Verbot der Zwangsarbeit

In Übereinstimmung mit den Konventionen der ILO sind alle Formen der Zwangsarbeit verboten. Die Anwendung körperlicher Strafen, mentalen oder physischen Zwangs ist verboten.

6. Arbeitsbedingungen

Die national geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Löhne und sonstigen Zuwendungen, müssen den gesetzlichen Regelungen entsprechen. Kürzungen der Löhne sind als Disziplinarmaßnahme nicht zulässig.

7. Vereins- und Versammlungsfreiheit

Die Rechte der Beschäftigten zur Gründung von erlaubten Vereinen und der Beitritt zu diesen sowie die Rechte zur Führung von Kollektivhandlungen dürfen in keiner Weise eingeschränkt werden.

8. Sicherheit und Gesundheit des Arbeitsplatzes

Für sichere und gesundheitsverträgliche Bedingungen am Arbeitsplatz ist zu sorgen. Zustände am Arbeitsplatz und Arbeitsbedingen, die grundlegende Menschenrechte verletzen, sind verboten.

9. Umweltschutz

Die umwelt- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften zur Abfallbehandlung, zum Umgang mit Chemikalien oder anderen gefährlichen Materialien oder Stoffen sind einzuhalten.

10. Antikorruption, Geschenke und Einladungen

Das jeweils geltende nationale Antikorruptionsgesetz ist vom Auftragnehmer einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, (i) dass sich seine gesetzl. Vertreter, Mitarbeiter und eingesetzte und/oder beauftragte Subunternehmer an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsvorschriften halten sowie (ii) geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften sicherzustellen.

11. Vermeidung von Interessenskonflikten

Mögliche Interessenskonflikte sind vom Auftragnehmer/Bieter unaufgefordert und umgehend dem Konzerneinkauf der Österreichischen Post AG mitzuteilen.

Interessenskonflikte sind insbesondere persönliche Beziehungen (bspw. durch Verwandtschaftsverhältnisse, Geschäftsbeziehungen oder Investitionen) des Auftragnehmers/Bieters zu der bei der Beschaffung involvierten Mitarbeitern/Leasingpersonal der Österreichische Post AG sowie sonstigen Auftragnehmer.

Für Meldungen von Verstößen gegen diesen Kodex und/oder geltendes Gesetz steht der Compliance Helpdesk der Österreichische Post AG jederzeit zur Verfügung:

Österreichische Post AG
Compliance
Rochusplatz 1
1030 Wien
Österreich
E-Mail: compliance.helpdesk@post.at